

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Bad Wiessee

(Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung)

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Artikel 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 folgende

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Bad Wiessee:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

Die Gemeinde Bad Wiessee benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamensschildern oder Hinweisschildern gemäß § 6 Satz 2 dieser Satzung zu dulden.

§ 3

Erteilung von Hausnummern

- (1) Gebäude werden nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert, an der sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so wird für jeden Eingang eine Hausnummer zugeteilt, sofern keine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (3) Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich von Ortsmitte her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern sind.

- (4) Für unbebaute Grundstücke werden Hausnummern bereitgehalten, aber nur zugeteilt, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (5) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Bestehende Hausnummern können von der Gemeinde Bad Wiessee umnummeriert werden.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus (bayerisch) blau-emaillertem Eisenblech, reflektierend; sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummern, den Straßennamen und den Richtungspfeil.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Schilder in abweichenden Ausführungen (Stein, Metall, Glas) können verwendet werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
Von innen beleuchtete Hausnummern nach „DIN 275 Hausnummernleuchten“ sind zugelassen.
- (4) Die Gemeinde Bad Wiessee kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Platzierung der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus gut sichtbar sind. Sie sollen nicht niedriger als 1,20 m und nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (etwa Häuserreihen in Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter, gut sichtbarer Stelle Hinweisschilder, die die Hausnummern und den Straßennamen enthalten müssen, anzubringen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die nach § 2 Satz 1 dieser Satzung Verpflichteten haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) nach Erteilung der Hausnummern anzubringen, zu unterhalten und soweit erforderlich zu erneuern. Die Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken, soweit dies für die Orientierung erforderlich ist, geduldet werden.

Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder erfolgt im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung durch die Gemeindeverwaltung nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Muster gegen Erstattung der Selbstkosten und Auslagen durch die nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten.

§ 7
Ersatzvornahme

- (1) Kommen die Verpflichteten nach § 2 Satz 1 dieser Satzung den Verpflichtungen nach §§ 2, 4, 5 und 6 nicht nach, kann die Gemeinde Bad Wiessee die Verpflichtungen erzwingen.
- (2) Für den Verwaltungszwang gelten die Vorschriften der Artikel 29 und folgende des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wiessee, den 30. Januar 1980

gez.

Krones
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung
durch Anschlag an der
Gemeindetafel am Rathaus

am 31.01.1980

Abnahme

am 16.02.1980